

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Genereller Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald durch Thüringer Waldgesetz ist verfassungswidrig

BVerfG, Beschluss vom 27.09.2022 – 1 BvR 2661/21

Durch den Ende 2020 eingeführten § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) hatte der Landesgesetzgeber eine Nutzungsänderung von Waldflächen zugunsten der Windenergie generell ausgeschlossen. Hiergegen erhoben mehrere Waldeigentümer:innen Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Sie beriefen sich dabei auf ihre Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) und den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Das BVerfG entschied, dass die Vorschrift mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und damit nichtig sei. Der Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG sei schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil das Gesetz formell verfassungswidrig ist. Grund hierfür sei die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Freistaats Thüringen. Laut BVerfG sei die angegriffene Vorschrift dem Bodenrecht zuzuordnen. Das Bodenrecht unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG), bei der die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Dies sei jedoch in Form der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geschehen, weshalb die Länder von der Gesetzgebung ausgeschlossen seien. Eine diesbezügliche Durchbrechung der Kompetenzordnung sei insbesondere aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Begrenzung des Klimawandels (Art. 20a GG) ausgeschlossen. Überdies lehnt das BVerfG eine Zuordnung zur – einer Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder unterliegenden – Materie Naturschutz und Landschaftspflege ab, da es in der streitigen Regelung nicht auf die Eigenart oder die Lage des jeweils genutzten Waldes ankäme, sondern die Nutzungsänderung pauschal untersagt werde. Darüber hinaus stelle das waldflächenbezogene Verbot auch keine nach § 249 Abs. 3 BauGB grundsätzlich zulässige Abstandsregelung dar.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung spiegelt die aktuelle politische Situation, wonach die Länder in die Pflicht genommen werden, erhebliche zusätzliche Landesflächen für die Windkraft auszuweisen. Davon können auch Waldflächen nicht generell verschont bleiben. Das Ende Juli 2022 beschlossene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte“ auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen des BauGB, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integrieren. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung umgestellt werden. Infolge der Entscheidung des BVerfG dürften auch entsprechende Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG Sachsen-Anhalt bzw. § 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG Schleswig-Holstein, welche die Nutzung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmslos ausschließen, demnächst aufgehoben werden.